

1166 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 30. 7. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Regelung der Beziehungen im Bereich der Sozialen Sicherheit im Verhältnis zur Provinz Quebec

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die in der Anlage angeschlossene Vereinbarung ist von den in ihrem Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c genannten zuständigen Behörden und den in ihrem Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d und e genannten Trägern anzuwenden. Die in dieser Vereinbarung umschriebenen Ansprüche und Leistungen können ab dem im Artikel 24 Absatz 1 der in der Anlage angeschlossenen Vereinbarung genannten Zeitpunkt auf Grund dieses Bundesgesetzes geltend gemacht werden.

§ 2. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat im Rahmen seines Wirkungsbereichs die geeigneten Maßnahmen zu treffen, die die Sicherstellung der Anwendung der in der Anlage angeschlossenen Vereinbarung zum Ziel haben, soweit dadurch weder völkerrechtliche noch außenpolitische Fragen berührt werden. %

§ 3. Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt dem Bundesminister für Arbeit und Soziales.

Anlage**VEREINBARUNG****ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REGIERUNG VON QUEBEC IM BEREICH DER SOZIALEN SICHERHEIT**

Die Regierung der Republik Österreich
und

die Regierung von Quebec

in dem Wunsche, auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit zusammenzuarbeiten,

haben folgendes vereinbart:

ABSCHNITT I**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Artikel 1**

(1) In dieser Vereinbarung bedeuten die Ausdrücke

- a) „Rechtsvorschriften“
in bezug auf Österreich
die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die sich auf die im Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen,
in bezug auf Quebec
das im Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b bezeichnete Gesetz und die Verordnungen hierzu;
- b) „Staatsangehöriger“
in bezug auf Österreich
einen österreichischen Staatsbürger,
in bezug auf Quebec
einen kanadischen Staatsbürger, der sich in Quebec gewöhnlich aufhält oder, falls er sich dort nicht gewöhnlich aufhält, für den die im Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Rechtsvorschriften gelten oder galten;
- c) „zuständige Behörde“
in bezug auf Österreich
den Bundesminister für Arbeit und Soziales,
in bezug auf Quebec
den Minister, der mit der Durchführung der im Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Rechtsvorschriften betraut ist;
- d) „Träger“
in bezug auf Österreich
den Träger, dem die Durchführung der im Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Rechtsvorschriften obliegt,
in bezug auf Quebec
das Amt oder die Einrichtung der die Anwendung der im Artikel 2 Absatz 1

- Buchstabe b bezeichneten Rechtsvorschriften obliegt;
- e) „zuständiger Träger“
in bezug auf Österreich
den nach den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständigen Träger,
in bezug auf Quebec
das Amt oder die Einrichtung, der die Anwendung der im Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Rechtsvorschriften obliegt;
- f) „Versicherungszeiten“
in bezug auf Österreich
Beitragszeiten, die nach den im Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Rechtsvorschriften als Versicherungszeiten bestimmt oder anerkannt sind, sowie Zeiten, soweit sie nach diesen Rechtsvorschriften als den Versicherungszeiten gleichwertig anerkannt sind,
in bezug auf Quebec
ein Jahr, während dem nach den im Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Rechtsvorschriften Beiträge entrichtet wurden oder eine Invaliditätspension gezahlt wurde, sowie ein als gleichwertig anerkanntes Jahr;
- g) „Geldleistung“
eine Pension oder eine andere Geldleistung einschließlich aller Erhöhungen.

(2) In dieser Vereinbarung haben andere Ausdrücke die Bedeutung, die ihnen nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zukommt.

Artikel 2

- (1) Diese Vereinbarung bezieht sich
 - a) in bezug auf Österreich
 - i) auf die Rechtsvorschriften über die Pensionsversicherung mit Ausnahme der Sondernversicherung für das Notariat,
 - ii) auf die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung und die Unfallversicherung hinsichtlich des Abschnittes II;
 - b) in bezug auf Quebec
auf das Gesetz über den Pensionsplan von Quebec und die Verordnungen hierzu.
- (2) Soweit die Absätze 3 und 4 nichts anderes bestimmen, findet diese Vereinbarung auch auf Rechtsvorschriften Anwendung, die die im Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften aufheben, ersetzen, ändern, ergänzen oder zusammenfassen.
- (3) Diese Vereinbarung berührt nicht andere Übereinkommen oder Vereinbarungen über Soziale Sicherheit einer Vertragspartei mit dritten Staaten, soweit sie nicht Versicherungslastregelungen enthalten.

1166 der Beilagen

3

(4) Diese Vereinbarung findet auf Gesetze und Verordnungen hiezu, die die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien auf neue Gruppen von Anspruchsberechtigten ausdehnen, nur Anwendung, wenn die beiden Vertragsparteien dies vereinbaren.

Artikel 3

Diese Vereinbarung gilt

- a) für Personen, für die die Rechtsvorschriften einer oder beider Vertragsparteien gelten oder galten;
- b) für andere Personen, soweit diese ihre Rechte von den im Buchstaben a bezeichneten Personen ableiten.

Artikel 4

(1) Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, stehen die Staatsangehörigen einer Vertragspartei bei Anwendung der Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei den Staatsangehörigen dieser Vertragspartei gleich.

(2) Leistungen nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei sind Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei, die sich außerhalb des Gebietes der beiden Vertragsparteien gewöhnlich aufhalten, unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang zu erbringen wie Staatsangehörigen der ersten Vertragspartei, die sich außerhalb des Gebietes der Vertragsparteien gewöhnlich aufhalten.

(3) Absatz 1 berührt nicht die österreichischen Rechtsvorschriften betreffend

- a) die Mitwirkung der Versicherten und der Dienstgeber in den Organen der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung in der Sozialen Sicherheit;
- b) Versicherungslastregelungen in Übereinkommen mit dritten Staaten;
- c) die Versicherung der bei einer amtlichen österreichischen Vertretung in einem Drittstaat oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung beschäftigten Personen.

(4) Absatz 1 gilt hinsichtlich der österreichischen Rechtsvorschriften über die Berücksichtigung von Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgestellten Zeiten nur für Staatsangehörige im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b in bezug auf Quebec, die unmittelbar vor dem 13. März 1938 die österreichische Staatsangehörigkeit besaßen.

(5) Hinsichtlich der Rechtsvorschriften von Quebec gelten die Absätze 1 und 2 ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der in Betracht kommenden Personen.

(6) Die Absätze 1 und 5 sind nicht dahin gehend anzuwenden, die Anwendung des Artikels 7

Absatz 2 und des Artikels 8 Absatz 1 auf Personen auszudehnen, die nicht Staatsangehörige der in Betracht kommenden Vertragspartei sind.

Artikel 5

(1) Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei, nach denen der Anspruch oder die Zahlung von Geldleistungen vom gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet dieser Vertragspartei abhängt, nicht für

- a) die Staatsangehörigen der Vertragsparteien oder
- b) andere Personen, soweit diese ihre Rechte von einem Staatsangehörigen der Vertragsparteien ableiten,

die sich im Gebiet der anderen Vertragspartei gewöhnlich aufhalten.

(2) Hinsichtlich der Rechtsvorschriften von Quebec gilt Absatz 1 ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der in Betracht kommenden Personen.

(3) Hinsichtlich der österreichischen Rechtsvorschriften gilt Absatz 1 nicht in bezug auf die Ausgleichszulage.

ABSCHNITT II**BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN****Artikel 6**

Soweit die Artikel 7 bis 9 nichts anderes bestimmen, gelten für einen Dienstnehmer, der im Gebiet einer Vertragspartei beschäftigt ist, hinsichtlich dieser Beschäftigung ausschließlich die Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei. Dies gilt auch dann, wenn sich der Sitz des Dienstgebers im Gebiet der anderen Vertragspartei befindet.

Artikel 7

(1) Wird ein Dienstnehmer, für den die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei gelten, von demselben Dienstgeber in das Gebiet der anderen Vertragspartei entsendet, so gelten hinsichtlich dieser Beschäftigung während der ersten 24 Kalendermonate ausschließlich die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei, als wäre er in deren Gebiet beschäftigt.

(2) Wird ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei von einem Luftfahrtunternehmen dieser Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei entsendet, so ist Absatz 1 ohne die Einschränkung auf 24 Kalendermonate anzuwenden.

Artikel 8

(1) Wird eine Person im öffentlichen Dienst einer Vertragspartei oder im Dienst einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft dieser Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt, so gelten hinsichtlich dieser Beschäftigung die Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei nur, wenn sie deren Staatsangehöriger ist oder sich in deren Gebiet gewöhnlich aufhält. Im letzteren Fall kann sie aber innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Beschäftigung wählen, daß für sie nur die Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei gelten, wenn sie deren Staatsangehöriger ist.

(2) Absatz 1 gilt für Dienstnehmer eines Fremdenverkehrsbüros einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei entsprechend.

(3) Bei Anwendung dieses Artikels hat der in Betracht kommende Dienstgeber alle Vorschriften zu beachten, die für Dienstgeber nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften gelten.

Artikel 9

(1) Auf gemeinsamen Antrag des Dienstnehmers und des Dienstgebers können die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien einvernehmlich Ausnahmen von der Anwendung der Artikel 6 bis 8 unter Berücksichtigung der Art und der Umstände der Beschäftigung vorsehen.

(2) Gelten für eine Person nach Absatz 1 die österreichischen Rechtsvorschriften, so sind diese Rechtsvorschriften so anzuwenden, als wäre sie im Gebiet Österreichs beschäftigt.

ABSCHNITT III**BESTIMMUNGEN ÜBER LEISTUNGEN****Artikel 10**

Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien Versicherungszeiten erworben, so sind diese für den Erwerb eines Leistungsanspruches zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

Teil 1**Leistungen nach den österreichischen Rechtsvorschriften****Artikel 11**

(1) Beanspruchen eine Person, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien Versicherungszeiten erworben hat, oder ihre Hinterbliebenen Leistungen, so hat der zuständige österreichische Träger die Leistungen auf folgende Weise festzustellen:

- a) Der Träger hat nach den österreichischen Rechtsvorschriften festzustellen, ob die betreffende Person unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten nach Artikel 10 Anspruch auf die Leistung hat.
- b) Besteht ein Anspruch auf eine Leistung, so hat der Träger zunächst den theoretischen Betrag der Leistung zu berechnen, die zustehen würde, wenn alle nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsparteien erworbenen Versicherungszeiten ausschließlich nach den österreichischen Rechtsvorschriften erworben worden wären. Ist der Betrag der Leistung von der Versicherungsdauer unabhängig, so gilt dieser Betrag als theoretischer Betrag.
- c) Sodann hat der Träger die geschuldete Teilleistung auf der Grundlage des nach Buchstaben b errechneten Betrages nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien zu berücksichtigenden Versicherungszeiten besteht.

(2) Erreichen die nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Berechnung der Leistung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten insgesamt nicht zwölf Monate, so ist nach diesen Rechtsvorschriften keine Leistung zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch auf diese Leistung nach den österreichischen Rechtsvorschriften ausschließlich auf Grund der nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten erworben wurde.

Artikel 12

Der zuständige österreichische Träger hat die Artikel 10 und 11 nach folgenden Regeln anzuwenden:

1. Für die Feststellung des leistungszuständigen Trägers sind ausschließlich österreichische Versicherungszeiten zu berücksichtigen.
2. Die Artikel 10 und 11 gelten nicht für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreuegeldes aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung.
3. Bei der Durchführung des Artikels 10 und des Artikels 11 Absatz 1 gilt ein Jahr, das am oder nach dem 1. Jänner 1966 beginnt und in dem ein Beitrag nach den Rechtsvorschriften von Quebec entrichtet wurde, als zwölf Beitragsmonate nach den österreichischen Rechtsvorschriften.
4. Bei der Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 gilt folgendes:
 - a) Als neutrale Zeiten gelten Zeiten, während derer der Versicherte einen Anspruch auf eine

1166 der Beilagen

5

Ruhestandspension nach den Rechtsvorschriften von Quebec hatte.

- b) Die Bemessungsgrundlage ist nur aus den österreichischen Versicherungszeiten zu bilden.
- c) Beiträge zur Höherversicherung, der knappschaftliche Leistungszuschlag, der Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage haben außer Ansatz zu bleiben.

5. Bei der Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstaben b und c sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien sich deckende Versicherungszeiten so zu berücksichtigen, als würden sie sich nicht zeitlich decken.

6. Übersteigt bei der Durchführung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmaß, so ist die geschuldete Teilleistung nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmaß von Versicherungsmonaten besteht.

7. Für die Bemessung des Hilflosenzuschusses gilt Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b und c; Artikel 14 ist entsprechend anzuwenden.

8. Der nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c errechnete Betrag erhöht sich allenfalls um Steigerungsbeträge für Beiträge zur Höherversicherung, den knappschaftlichen Leistungszuschlag, den Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage.

9. Hängt die Gewährung von Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung davon ab, daß wesentlich bergmännische Tätigkeiten im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften in bestimmten Betrieben zurückgelegt sind, so sind von den Versicherungszeiten von Quebec nur jene zu berücksichtigen, denen eine Beschäftigung in einem gleichartigen Betrieb mit einer gleichartigen Tätigkeit zugrunde liegt.

10. Sonderzahlungen gebühren im Ausmaß der österreichischen Teilleistung; Artikel 14 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 13

(1) Besteht nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 10 ein Anspruch auf Leistung, so hat der zuständige österreichische Träger die allein auf Grund der nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten gebührende Leistung zu gewähren, solange ein entsprechender Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften von Quebec nicht besteht.

(2) Eine nach Absatz 1 festgestellte Leistung ist nach Artikel 11 neu festzustellen, wenn ein entsprechender Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften von Quebec entsteht. Die Neufeststellung erfolgt mit Wirkung vom Tag des Beginnes der Leistung nach den Rechtsvorschriften von Quebec. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

(3) Hat der Träger im Falle des Absatzes 2 eine höhere als die gebührende Leistung gezahlt, so gilt der diese Leistung übersteigende Betrag als Vorschuß.

Artikel 14

Hat eine Person nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 10 Anspruch auf Leistung und wäre diese höher als die Summe der nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c errechneten österreichischen Leistung und der entsprechenden Leistung von Quebec, so hat der zuständige österreichische Träger seine so berechnete Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen dieser Summe und der Leistung, die nach den österreichischen Rechtsvorschriften allein zustünde, als Teilleistung zu gewähren.

Teil 2**Leistungen nach den Rechtsvorschriften von Quebec****Artikel 15**

(1) Erfüllt eine Person, für die die Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien gelten, die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistung nach den Rechtsvorschriften von Quebec für sich, für ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen oder für andere Anspruchsberechtigte ohne Anwendung des Artikels 10, so hat der zuständige Träger von Quebec den Betrag der Leistungen nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften festzustellen.

(2) Erfüllt eine im Absatz 1 bezeichnete Person nicht die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistung ohne Anwendung des Artikels 10, so hat der zuständige Träger von Quebec wie folgt vorzugehen:

- a) Ein Kalenderjahr mit mindestens drei Versicherungsmonaten nach den österreichischen Rechtsvorschriften gilt als ein Versicherungsjahr nach den österreichischen Rechtsvorschriften, soweit dieses Jahr in den nach den Rechtsvorschriften von Quebec festgelegten Beitragszeitraum fällt.
- b) Die nach Buchstabe a anerkannten Jahre sind nach Artikel 10 mit den nach den Rechtsvorschriften von Quebec zurückgelegten Versicherungszeiten zusammenzurechnen.

(3) Hat eine Person auf Grund der Zusammenrechnung nach Absatz 2 Anspruch auf Leistung, so hat der zuständige Träger von Quebec den zu zahlenden Betrag wie folgt festzustellen:

- a) Der Betrag des einkommensbezogenen Leistungsteiles ist nach den Rechtsvorschriften von Quebec zu berechnen.
- b) Der feste Leistungsteil ist im Verhältnis der Zeiten, für die Beiträge nach den Rechtsvorschriften von Quebec entrichtet wurden, zu dem nach diesen Rechtsvorschriften festgelegten Beitragszeitraum festzustellen.

ABSCHNITT IV

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 16

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien haben die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien haben einander zu unterrichten

- a) über alle zur Anwendung dieser Vereinbarung getroffenen Maßnahmen,
- b) über alle die Anwendung dieser Vereinbarung berührenden Änderungen ihrer Rechtsvorschriften.

(3) Für die Anwendung dieser Vereinbarung haben die Behörden und Träger der Vertragsparteien einander zu unterstützen und wie bei der Anwendung ihrer eigenen Rechtsvorschriften zu handeln. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

(4) Die Vorschriften einer Vertragspartei über die Verschwiegenheitspflicht sind auf Auskünfte über eine Person, die auf Grund dieser Vereinbarung übermittelt werden, anzuwenden. Solche Auskünfte sind ausschließlich für die Anwendung dieser Vereinbarung zu verwenden.

(5) Die Träger und Behörden einer Vertragspartei dürfen die bei ihnen eingereichten Anträge und sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in der Amtssprache der anderen Vertragspartei abgefaßt sind.

(6) Verlangt der zuständige Träger einer Vertragspartei, daß sich ein Antragsteller oder Berechtigter, der sich im Gebiet der anderen Vertragspartei aufhält, einer ärztlichen Untersuchung unterzieht, so ist diese auf Ersuchen dieses Trägers auf seine Kosten vom Träger der anderen Vertragspartei zu veranlassen oder durchzuführen.

Artikel 17

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien haben zur Erleichterung der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere zur Herstellung einer

einfachen und raschen Verbindung zwischen den beiderseits in Betracht kommenden Trägern, Verbindungsstellen zu errichten. Die Verbindungsstellen sind in der Verwaltungsvereinbarung zu bezeichnen.

Artikel 18

(1) Jede in den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern, Stempel-, Gerichts- oder Eintragungsgebühren für Schriftstücke oder Urkunden, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, erstreckt sich auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden, die in Anwendung dieser Vereinbarung oder der Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei vorzulegen sind.

(2) Urkunden und Schriftstücke jeglicher Art, die in Anwendung dieser Vereinbarung vorgelegt werden müssen, bedürfen keiner Beglaubigung.

Artikel 19

(1) Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel, die in Anwendung dieser Vereinbarung oder der Rechtsvorschriften einer Vertragspartei bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung einer Vertragspartei eingereicht werden, sind als bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung der anderen Vertragspartei eingereichte Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel anzusehen.

(2) Ein nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei gestellter Antrag auf eine Leistung gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei, die unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung in Betracht kommt; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, daß die Feststellung einer Alterspension nach den österreichischen Rechtsvorschriften oder einer Ruhestandspension nach den Rechtsvorschriften von Quebec aufgeschoben wird.

(3) Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel, die in Anwendung der Rechtsvorschriften einer Vertragspartei innerhalb einer Frist bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung dieser Vertragspartei einzureichen sind, können innerhalb der gleichen Frist bei der entsprechenden Stelle der anderen Vertragspartei eingereicht werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 hat die in Anspruch genommene Stelle diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel unverzüglich der entsprechenden zuständigen Stelle der anderen Vertragspartei zu übermitteln.

Artikel 20

(1) Die nach dieser Vereinbarung leistungspflichtigen Träger einer Vertragspartei haben Leistungen mit befreiender Wirkung in der Währung dieser Vertragspartei zu erbringen.

(2) Die Leistungen sind den Berechtigten ohne Abzüge für Verwaltungskosten, die sich aus der Auszahlung der Leistungen ergeben können, zu zahlen.

Artikel 21

Jede Streitigkeit zwischen den beiden Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung ist zum Gegenstand unmittelbarer Verhandlungen zwischen der zuständigen österreichischen Behörde und einer zu bezeichnenden Behörde von Quebec zu machen.

ABSCHNITT V**ÜBERGANGS- UND
SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 22**

(1) Diese Vereinbarung begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Für die Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach dieser Vereinbarung sind auch Versicherungszeiten zu berücksichtigen, die nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zurückgelegt worden sind.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 gilt diese Vereinbarung hinsichtlich von Leistungen mit Ausnahme des Sterbegeldes auch für Versicherungsfälle, die vor ihrem Inkrafttreten eingetreten sind, soweit früher festgestellte Ansprüche nicht durch einmalige Leistungen abgegolten worden sind. In diesen Fällen sind Leistungen, die erst auf Grund dieser Vereinbarung gebühren, auf Antrag des Berechtigten nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung festzustellen. Wird der Antrag auf Feststellung innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung eingebracht, so sind die Leistungen vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung an zu gewähren, sonst von dem Tag an, der nach den Rechtsvorschriften jedes der beiden Vertragsparteien bestimmt wird.

(4) Bei Anwendung des Artikels 7 Absatz 1 gilt eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bereits entsendete Person als zu diesem Zeitpunkt entsendet.

Artikel 23

Die einer Person, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten hat, nach den österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Rechte werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Artikel 24

(1) Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die beiden Vertragsparteien einander durch Notifikation mitteilen, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorliegen.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei durch Notifikation an die andere Vertragspartei gekündigt werden. Diese Vereinbarung tritt sodann am 31. Dezember des der Notifikation folgenden Jahres außer Kraft.

(3) Tritt diese Vereinbarung außer Kraft, so gelten ihre Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter; zur Regelung der auf Grund der Bestimmungen dieser Vereinbarung erworbenen Anwartschaften sind Verhandlungen zu führen.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Vertragsparteien diese Vereinbarung unterzeichnet.

GESCHEHEN zu xxxxxxxxxx, am xx. xxxxxxxx in zwei Urschriften in deutscher und französischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Regierung der Republik Österreich:

xxxxxxxxxxxx

Für die Regierung von Quebec:

xxxxxxxxxxxx

VORBLATT**Problem:**

Die Soziale Sicherheit von Personen, die in Österreich und Quebec Versicherungszeiten zurückgelegt haben, ist im Bereich der Pensionsversicherung allein auf Grund des mit Kanada geschlossenen Abkommens und der jeweils national geltenden Bestimmungen nicht hinreichend gewährleistet.

Ziel und Inhalt:

Durch die aus verfassungsrechtlichen Erwägungen einem eigenen Bundesgesetz als Anlage angeschlossene Vereinbarung wird ein umfassender Schutz im Bereich der Pensionsversicherung durch die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Leistungsanspruch, die Leistungsfeststellung entsprechend dem jeweiligen Zeitenverhältnis und den Leistungsexport sichergestellt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

EG-Konformität:

Hinsichtlich von Regelungen im Bereich der Sozialen Sicherheit mit Drittstaaten stehen keine EG-Vorschriften in Kraft.

Erläuterungen

A. ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE REGELUNG DER BEZIEHUNGEN IM BEREICH DER SOZIALEN SICHERHEIT IM VERHÄLTNIS ZUR PROVINZ QUEBEC

Die Republik Österreich hat am 24. Februar 1987 mit Kanada ein Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit unterzeichnet, durch das ein umfassender Schutz im Bereich der Pensionsversicherung durch die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen, die Zusammenrechnung der Versicherungs- bzw. Wohnzeiten für den Leistungsanspruch, die Leistungsfeststellung entsprechend dem jeweiligen Zeitenverhältnis und den Leistungsexport sichergestellt wird (BGBl. Nr. 451/1987).

Unter Berücksichtigung der kanadischen Verfassungsrechtslage gilt in der Provinz Quebec im Bereich der Pensionsversicherung nicht der für alle anderen Provinzen Kanadas geltende „kanadische Pensionsplan“, sondern ein eigener „Quebec Pensionsplan“. Darüber hinaus fallen auch die Bereiche der Kranken- und Unfallversicherung in die Kompetenz der Provinzen. Dementsprechend wurde im Art. 24 des österreichisch-kanadischen Abkommens im Bereich der Sozialen Sicherheit festgelegt, daß die Republik Österreich und eine Provinz Kanadas Vereinbarungen über Angelegenheiten der sozialen Sicherheit, die in Kanada in die Zuständigkeit einer Provinz fallen, schließen können, soweit solche Vereinbarungen den Bestimmungen dieses Abkommens nicht widersprechen. In diesem Zusammenhang bestand Einverständnis darüber, daß der Abschluß solcher Vereinbarungen in Durchführung des Art. 24 des Abkommens nur im Rahmen der jeweiligen Verfassungsordnung erfolgen kann.

Eine solche Vereinbarung wurde mittlerweile zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der für soziale Angelegenheiten zuständigen Behörde der Provinz Quebec unterzeichnungsreif ausgehandelt. Gleichartige Vereinbarungen hat die Provinz Quebec bereits mit 17 Staaten abgeschlossen.

Die innerstaatliche Anwendung durch die zuständigen österreichischen Behörden und Träger muß im Hinblick auf die österreichische Rechtslage durch ein eigenes Bundesgesetz sichergestellt werden.

Hinsichtlich des Gesetzes ist im einzelnen insbesondere noch darauf hinzuweisen, daß zu den vom Bundesminister für Arbeit und Soziales zu setzenden Maßnahmen nach § 2 auch die Unterzeichnung der Vereinbarung zählt. Die Vereinbarung tritt daher nicht gemeinsam mit dem Gesetz zu dem nach Art. 49 B-VG bestimmten Zeitpunkt sondern erst am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem Österreich und Quebec einander durch Notifikation mitteilen, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung vorliegen (§ 1 letzter Satz).

Dieses Bundesgesetz stützt sich auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozial- und Vertragsversicherungswesen“).

B. ZUR VEREINBARUNG ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REGIERUNG VON QUEBEC IM BEREICH DER SOZIALEN SICHERHEIT

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeine Überlegungen

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Vereinbarung ist zu bemerken, daß aus der Durchführung der Vereinbarung dem Bund keine Vermehrung des Personalaufwandes erwachsen wird. Bezüglich des Sachaufwandes des Bundes ist festzustellen, daß im Bereich der Pensionsversicherung das Ausmaß eines allfälligen Pensionsmehraufwandes im vorhinein weder bestimmbar noch abschätzbar, im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Pensionsversicherungsträger aber zweifellos im Hinblick auf die geringe Fluktuation von erwerbstätigen Personen zwischen den beiden Vertragsparteien ohne Bedeutung ist, sodaß der Beitrag des Bundes zu den einzelnen Zweigen der Pensionsversicherung praktisch nicht berührt wird. Bei der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen ist insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die vorliegende Vereinbarung — wie im folgenden nach näher dargelegt werden wird — lediglich das österreichisch-kanadische Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit ergänzende Regelungen enthält. Im Hinblick darauf, daß in der Regel bereits

das Abkommen mit Kanada bei Versicherungskarrieren in Österreich und Quebec Leistungsansprüche aus der österreichischen Pensionsversicherung eröffnet, werden durch die vorliegende Vereinbarung vergleichsweise in nur sehr wenigen Fällen zusätzliche Leistungsansprüche begründet werden.

2. Werdegang der Vereinbarung

Während der Verhandlungen mit Kanada stellte sich das Erfordernis heraus, hinsichtlich des Pensionsplanes der Provinz Quebec ein eigenes Instrument abzuschließen (siehe diesbezüglich näher unter Punkt 3). Nach Abschluß der Verhandlungen mit Kanada wurden entsprechende Expertenbesprechungen im Dezember 1989 aufgenommen und im Mai 1991 abgeschlossen.

3. Die Vereinbarung im allgemeinen

Das am 1. November 1987 in Kraft getretene österreichisch-kanadische Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit umfaßt in seinem sachlichen Geltungsbereich (Art. 2) in bezug auf Kanada die folgenden Rechtsvorschriften im Bereich der Pensionsversicherung:

- a) das alle Einwohner Kanadas umfassende Gesetz über die Alterssicherung, das Leistungen von Wohnzeiten in Kanada abhängig macht, und
- b) den Kanadischen Pensionsplan, der in allen Provinzen Kanadas mit Ausnahme von Quebec gilt und in Ergänzung zu den Leistungen nach dem kanadischen Gesetz über die Alterssicherung Leistungen für Zeiten einer Erwerbstätigkeit in diesen Provinzen vorsieht.

Die Provinz Quebec hat in Ergänzung zum kanadischen Gesetz über die Alterssicherung einen eigenen Pensionsplan eingerichtet. Die Einbeziehung dieses Pensionsplanes in das Abkommen mit Kanada war aus Gründen der kanadischen Verfassungsgegebenheiten nicht möglich. Art. 24 des Abkommens mit Kanada sieht daher vor, daß Österreich und einzelne Provinzen Kanadas über die in die Zuständigkeit einzelner Provinzen fallenden Angelegenheiten (somit auch über den Pensionsplan der Provinz Quebec) Vereinbarungen schließen können, die den Bestimmungen des Abkommens mit Kanada nicht widersprechen dürfen. Entsprechend dieser Regelung haben Österreich und Quebec die vorliegende Vereinbarung geschlossen. Im Verhältnis zu Quebec waren im Hinblick auf die dargelegten kanadischen Verfassungsgegebenheiten sowie darauf, daß das Abkommen mit Kanada bereits das Gesetz über die Alterssicherung auch in bezug auf Wohnzeiten in der Provinz Quebec umfaßt, lediglich Regelungen betreffend das Zusatzsystem des Pensionsplanes von

Quebec erforderlich. Unter Bedachtnahme auf diese Besonderheit wird die Vereinbarung mit Quebec — im Unterschied zu allen bisher von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit — lediglich für jene Fälle einer zwischenstaatlichen Karriere eine Auswirkung haben, in denen entweder in bezug auf die österreichische Pensionsversicherung die Wohnzeiten in Kanada alleine nicht ausreichen, um einen Pensionsanspruch unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten zu eröffnen, sondern daß hierfür Beschäftigungszeiten erforderlich sind (siehe diesbezüglich im Besonderen Teil zu Abschnitt III der Vereinbarung), oder in denen ohne die Vereinbarung kein Anspruch auf eine Leistung aus dem Pensionsplan von Quebec bestünde.

Die für die österreichische Seite maßgeblichen Regelungen der Vereinbarung entsprechen grundsätzlich den in letzter Zeit von Österreich geschlossenen Abkommen.

Die Vereinbarung ist in fünf Abschnitte gegliedert:

Abschnitt I enthält allgemeine Bestimmungen und legt im wesentlichen den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich, den Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen sowie die Gebietsgleichstellung hinsichtlich der Gewährung von Pensionen (Leistungsexport) fest.

Abschnitt II normiert in bezug auf die jeweils hinsichtlich der Versicherungspflicht anzuwendenden Rechtsvorschriften den Territorialitätsgrundsatz sowie Ausnahmen von diesem Grundsatz und sieht die Möglichkeit vor, im Einzelfall Ausnahmen hievon zu vereinbaren.

Abschnitt III enthält die besonderen Bestimmungen für den Bereich der Pensionsversicherung. Die Leistungsfeststellung auf österreichischer Seite erfolgt unter Zusammenrechnung der in Österreich erworbenen Versicherungszeiten und der in Quebec zurückgelegten Versicherungszeiten entsprechend dem Zeitenverhältnis (pro-rata-temporis). Auf der Seite von Quebec wird durch die Berücksichtigung der in Österreich zurückgelegten Versicherungszeiten die Gewährung von Leistungen aus dem Zusatzpensionssystem (Pensionsplan von Quebec) sichergestellt.

Die **Abschnitte IV und V** enthalten verschiedene Bestimmungen über die Durchführung und Anwendung der Vereinbarung sowie Übergangs- und Schlußbestimmungen.

4. Übersicht über den Pensionsplan von Quebec

Die nächstehende Übersicht stellt auf die zum 1. Jänner 1993 geltende Rechtslage ab. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Umrechnungskurs 1 Kanadischer Dollar = 9,01 S.

Organisation und Verwaltung

Die Durchführung obliegt der Verwaltung des Pensionsfonds (Régie des rentes du Québec) sowie deren regionalen Zweigstellen.

Finanzierung

Die Leistungen nach dem Pensionsplan von Quebec werden durch Beiträge der Dienstnehmer und der Dienstgeber finanziert. Die Beiträge sind von Einkünften über einer Geringfügigkeitsgrenze (1993: 3.300 \$) bis zu einer festgelegten Höchstbeitragsgrundlage (1993: 33.400 \$) zu entrichten. Die Beiträge betragen für Dienstnehmer und Dienstgeber je 2,5% bzw. für Selbständige 5,0% der Einkünfte.

Geschützter Personenkreis

Alle unselbständig und selbständig in Quebec beschäftigten Personen zwischen dem 18. und 70. Lebensjahr mit Einkünften über der Geringfügigkeitsgrenze (1993: 3.300 \$) sowie Personen, die von einem Dienstgeber mit Sitz in Quebec beschäftigt werden. Ausnahmen sind für bestimmte Berufsgruppen (wie zB Angehörige der Kanadischen Streitkräfte, anderer Regierungen oder internationaler Organisationen) vorgesehen.

Anspruchsvoraussetzungen

Hat jemand sowohl zum Kanadischen Pensionsplan als auch zum Pensionsplan von Quebec Beiträge entrichtet, so bestimmt grundsätzlich der Wohnsitz, welcher Pensionsplan leistungszuständig ist, wobei auch die im anderen Pensionsplan entrichteten Beiträge zu berücksichtigen sind.

- aa) Ruhestandspension:
 - Vollendung des 65. Lebensjahres und Vorliegen eines Beitragsjahres.
- bb) Vorzeitige Ruhestandspension:
 - Vollendung des 60. Lebensjahres und Vorliegen eines Beitragsjahres sowie Beendigung der Erwerbstätigkeit. Eine Erwerbstätigkeit mit jährlichen Einkünften unter einem bestimmten Höchstbetrag (1993: 8.008,32 \$) bleibt hiebei außer Betracht.
- cc) Erwerbsunfähigkeitspension:
 - Vorliegen von mindestens 5 Beitragsjahren;
 - Belegung des Beitragszeitraumes (zwischen dem 1. Jänner 1966 oder der späteren Vollendung des 18. Lebensjahres und dem Eintritt des Versicherungsfalles) zu mindestens einem Drittel mit Beitragsjahren (derzeit daher maximal 9 Beitragsjahre);
 - mindestens 5 Beitragsjahre innerhalb der letzten 10 Jahre vor Eintritt des Versiche-

rungsfalles (diese Voraussetzung entfällt bei Eintritt des Versicherungsfalles zwischen Vollendung des 60. und 65. Lebensjahres);

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die betreffende Person auf Grund eines geistigen oder körperlichen Gebrechens auf unbestimmte Zeit keine Erwerbstätigkeit ausüben kann; bei Eintritt des Versicherungsfalles zwischen der Vollendung des 60. und 65. Lebensjahres, wenn die betreffende Person auf Grund eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann.

Der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitspension endet mit dem Entstehen eines Anspruches auf Alterspension.

- dd) Kindergeld für einen erwerbsunfähigen Beitragszahler:
 - Gebührt einem Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitspension für ein unverheiratetes Kind bis zum 18. Lebensjahr (25. Lebensjahr bei Schulbesuch; in diesem Fall gebührt das Kindergeld dem Kind).
- ee) Witwen(Witwer)pension:
 - Gebührt dem überlebenden Ehegatten (Lebensgefährten), der das 35. Lebensjahr vollendet hat oder ein unterhaltsberechtigtes Kind hat oder erwerbsunfähig ist.
 - Vorliegen von mindestens 3 Beitragsjahren;
 - Belegung des Beitragszeitraumes (siehe unter cc) zu mindestens einem Drittel mit Beitragsjahren (derzeit daher maximal 9 Beitragsjahre).
- ff) Waisenpension:
 - Gebührt einem unverheirateten Kind eines verstorbenen Beitragszahlers unter dem 18. Lebensjahr (25. Lebensjahr bei Schulbesuch). Wartezeit wie bei der Witwen(Witwer)pension.
- gg) Sterbegeld:
 - Wartezeit wie bei der Witwen(Witwer)pension.

Zahlung der Leistungen ins Ausland

Alle Leistungen werden auch außerhalb Quebecs gezahlt.

Leistungen

- aa) Ruhestandspension:
 - Die Ruhestandspension beträgt 25% des durchschnittlichen pensionsfähigen monatlichen Einkommens (innerhalb eines jährlichen unteren und oberen Grenzbetrages) während des möglichen Beitragszeitraumes (Monate, in denen keine Beiträge entrichtet worden sind, wirken sich daher in einer

entsprechenden Reduktion des durchschnittlichen pensionsfähigen Einkommens aus), wobei die jeweiligen Beträge entsprechend aufgewertet werden und 15% des Beitragszeitraumes (jene Monate, in denen keine oder die niedrigsten Einkünfte erzielt worden sind) sowie bestimmte sonstige Monate außer Betracht bleiben. Personen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres Beitragsmonate erwerben, können mit diesen vor Vollendung des 65. Lebensjahres liegende niedrigere Monate ersetzen.

Der Höchstbetrag der Ruhestandspension bei Vollendung des 65. Lebensjahres beträgt im Jahre 1993 667,36 \$ monatlich.

Bei Pensionsaufschub über das 65. Lebensjahr gebührt ein Zuschlag von 0,5% der Pension pro Monat des Pensionsaufschubes (maximal 30% bei 5 Jahren Pensionsaufschub — Höchstbetrag 1993: 867,57 \$).

- bb) Vorzeitige Ruhestandspension: Berechnung wie Ruhestandspension. Pro Monat des vorgezogenen Pensionsbeginnes werden 0,5% der Pension abgezogen (maximal 30% bei Inanspruchnahme der Pension mit Vollendung des 60. Lebensjahres — in diesem Fall Höchstbetrag 1993: 467,16 \$).
- cc) Erwerbsunfähigkeitspension: Die Erwerbsunfähigkeitspension besteht aus einem festen Leistungsteil (1993: 312,33 \$) und einem einkommensabhängigen Leistungsteil (75% der unter der Annahme der Vollendung des 65. Lebensjahres gebührenden Ruhestandspension). Die höchste Leistung beträgt 1993: 812,85 \$.
- dd) Kindergeld für einen erwerbsunfähigen Beitragszahler: Die Leistung gebührt als Fixbetrag, 1993: 29 \$ pro Kind.
- ee) Witwen(Witwer)pension: Für Ehegatten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, beträgt die Pension 60% der Ruhestandspension, auf die der Verstorbene Anspruch hatte bzw. mit Vollendung des 65. Lebensjahres gehabt hätte (Höchstbetrag 1993: 400,42 \$). Für Ehegatten, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht die Pension aus einem festen Leistungsteil (für Ehegatten vor Vollendung des 55. Lebensjahres 1993: 312,33 \$, für Ehegatten zwischen dem 55. und 65. Lebensjahr 1993: 399,59 \$) und einem einkommensbezogenen Leistungsteil (37,5% der Ruhestandspension, auf die der Verstorbene Anspruch hatte bzw. mit Vollendung des 65. Lebensjahres gehabt hätte). Der Höchstbetrag beträgt damit für Ehegatten vor Vollendung des 55. Lebensjahres 1993: 562,59 \$, für Ehegatten zwischen dem 55. und 65. Lebensjahr 1993: 649,55 \$. Für

Ehegatten zwischen dem 35. und 45. Lebensjahr, die kein unterhaltsberechtigtes Kind haben bzw. nicht erwerbsunfähig sind, wird die Leistung um $\frac{1}{120}$ für jedes auf das 45. Lebensjahr fehlende Monat gekürzt. Beim Zusammentreffen einer Witwen(Witwer)pension und einer Ruhestandspension oder einer Erwerbsunfähigkeitspension wird eine einheitliche Leistung erbracht, wobei die Summe aus beiden Leistungen bestimmte Grenzen nicht überschreiten darf.

- ff) Waisenspension: Die Leistung gebührt als Fixbetrag, 1993: 29 \$ pro Kind.
- gg) Sterbegeld: Als Sterbegeld gebührt der geringere Betrag von entweder dem sechsfachen Betrag der Ruhestandspension, auf die der Verstorbene Anspruch hatte bzw. mit Vollendung des 65. Lebensjahres gehabt hätte, oder 10% des höchsten pensionsfähigen monatlichen Einkommens (Höchstbetrag 1993: 3.340 \$).

Bei Scheidung, Auflösung oder Nichtigerklärung einer Ehe werden die pensionsfähigen Einkommen während des Bestandes der Ehe beider Ehegatten addiert und dann geteilt jedem Ehegatten gutgeschrieben. Diese Teilung wird auch vorgenommen, wenn bereits eine Leistung gewährt wird. In diesen Fällen sind die Leistungen mit den Neuberechneten pensionsfähigen Einkommen neu festzustellen.

II. Besonderer Teil

Der im Teil I dargestellte Pensionsplan von Quebec sieht dieselben Leistungen wie der Kanadische Pensionsplan, zum Teil sogar unter denselben Bedingungen wie der Kanadische Pensionsplan vor. Die vorliegende Vereinbarung entspricht daher weitestgehend dem Abkommen mit Kanada, sofern dieses für das österreichische Pensionsversicherungssystem und den Kanadischen Pensionsplan relevante Bestimmungen enthält. Die einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung werden daher im folgenden nur dann erläutert, wenn diese von den Bestimmungen des Abkommens mit Kanada abweichen. Hinsichtlich der Bestimmungen, die materiell denselben Gehalt wie die entsprechenden Bestimmungen des Abkommens mit Kanada haben, wird lediglich auf die Erläuterungen zum Abkommen mit Kanada (63 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP) verwiesen.

Zu Art. 1

Siehe die Erläuterungen zu Art. 1 des Abkommens mit Kanada, wobei im Verhältnis zu Quebec die Regelung des Abs. 2 des Abkommens mit Kanada nicht erforderlich war.

Zu Art. 2

Siehe die Erläuterungen zu Art. 2 des Abkommens mit Kanada, wobei den Art. 6 bis 9 des Abkommens mit Kanada die Art. 6 bis 9 der vorliegenden Vereinbarung entsprechen. Auf der Seite Quebecs umfaßt der sachliche Geltungsbereich den im Teil I dargestellten Pensionsplan von Quebec.

Zu Art. 3

Siehe die Erläuterungen zu Art. 3 des Abkommens mit Kanada.

Zu Art. 4

Siehe die Erläuterungen zu Art. 4 des Abkommens mit Kanada. Abs. 4 betreffend die Gleichbehandlung der „Altösterreicher“ hinsichtlich der Berücksichtigung von Kriegsdienst- und diesen gleichgehaltenen Zeiten wurde gegenüber der entsprechenden Bestimmung des Abkommens mit Kanada an die im Verhältnis zu den USA getroffene Neufassung (Art. 4 Abs. 2 des Abkommens mit den USA, BGBl. Nr. 511/1991) angepaßt und erfaßt insbesondere auch Kriegsdienstzeiten in den alliierten Armeen. Im Verhältnis zu Kanada erfolgte eine entsprechende Ausdehnung der Berücksichtigung von Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgehaltenen Zeiten durch die mit der 50. Novelle zum ASVG (BGBl. Nr. 676/91) vorgenommene Änderung des § 228 Abs. 2 ASVG.

Zu Art. 5

Siehe die Erläuterungen zu Art. 5 des Abkommens mit Kanada.

Im Unterschied zum Abkommen mit Kanada enthält die vorliegende Vereinbarung allerdings keinen Ausschluß jenes Teiles der österreichischen Pension, der auf Versicherungszeiten nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz (ARÜG) bzw. den entsprechenden Regelungen des § 116 Abs. 6 GSVG und § 107 Abs. 6 BSVG beruht, vom Export nach Quebec. Diese für die Betroffenen günstigere Rechtslage im Verhältnis zu Quebec beruht auf einer Änderung der diesbezüglichen sozialpolitischen Überlegungen, wobei insbesondere zu berücksichtigen war, daß diese Leistungsteile im Verhältnis zu allen europäischen Vertragspartnern Österreichs von der Exportverpflichtung erfaßt sind und daher die von dieser für die Betroffenen günstigen Rechtslage abweichenden Einschränkungen hinsichtlich der Exportverpflichtung im Verhältnis zu den außereuropäischen Staaten nicht zu rechtfertigen sind. Im Verhältnis zu jenen Staaten, mit denen entsprechende Einschränkungen hinsichtlich der Exportverpflichtung vorgesehen sind

(Kanada, Tunesien und USA), sollen bei der nächsten Revision dieser Abkommen diese für die Betroffenen ungünstigen Regelungen rückwirkend mit dem 1. November 1991 (Inkrafttreten des Abkommens mit den USA) gestrichen werden. Den österreichischen Versicherungsträgern wurde empfohlen, ab diesem Zeitpunkt in Vorweganwendung dieser Abkommensänderung vorzugehen, sodaß auch im Verhältnis zu Quebec und Kanada eine einheitliche Vorgangsweise sichergestellt sein wird.

Einschränkungen betreffend den Export bestimmter Leistungen des Pensionsplanes von Quebec sind in der vorliegenden Vereinbarung nicht enthalten.

Zu den Art. 6 bis 9

Siehe die Erläuterungen zu den Art. 6 bis 10 des Abkommens mit Kanada, wobei einander die Artikel 6 bis 9 auch hinsichtlich der Numerierung entsprechen. Im Unterschied zum Abkommen mit Kanada wurden allerdings die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2 (betreffend Luftfahrtunternehmen) und Art. 8 Abs. 2 (betreffend Fremdenverkehrsbüros) bilateral gefaßt. Eine dem Art. 10 des Abkommens mit Kanada entsprechende Regelung war im Verhältnis zu Quebec nicht erforderlich.

Zu Art. 10

Siehe die Erläuterungen zu Art. 11 des Abkommens mit Kanada.

Zu den Art. 11 bis 14

Siehe die Erläuterungen zu den Art. 12 bis 15 des Abkommens mit Kanada, wobei jeweils die um eine höhere Nummer des Artikels im Abkommen mit Kanada der Nummer des Artikels in der vorliegenden Vereinbarung entspricht. Nach Art. 12 Z 3 der Vereinbarung kommt allerdings nur dann einem Versicherungsjahr nach dem Pensionsplan von Quebec die Qualität einer Beitragszeit zu, wenn während diesem Jahr mindestens ein tatsächlicher Beitrag zum Pensionsplan entrichtet worden ist. Im Hinblick darauf, daß Zeiten des Bezuges einer Erwerbsunfähigkeitspension aus dem Pensionsplan von Quebec als Versicherungszeiten gelten, war im Art. 12 Z 4 lit. a der Vereinbarung lediglich hinsichtlich der Zeiten des Bezuges einer Ruhestandspension die Gleichstellung mit einer neutralen Zeit nach den österreichischen Rechtsvorschriften (zB § 234 ASVG) erforderlich.

Zu Art. 15

Diese Bestimmung sieht die erforderlichen Regelungen für die Gewährung der Leistungen aus dem Pensionsplan von Quebec vor.

Nach Abs. 1 ist der Betrag der Leistung allein nach den internen Rechtsvorschriften von Quebec festzustellen, wenn eine Zusammenrechnung der Versicherungszeiten zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nicht erforderlich ist.

Abs. 2 sieht eine Umrechnung der österreichischen Versicherungszeiten zum Zwecke der Berücksichtigung nach dem Pensionsplan von Quebec vor.

Abs. 3 behandelt jene Fälle, in denen eine Zusammenrechnung der Versicherungszeiten zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist. Danach ist der einkommensbezogene Leistungsteil nur auf Grund der nach dem Pensionsplan von Quebec zurückgelegten Versicherungszeiten zu berechnen (lit. a); hinsichtlich des von der Anzahl der Versicherungszeiten unabhängigen festen Leistungsteiles ist eine entsprechende pro-rata-temporis-Berechnung vorgesehen (lit. b).

Zu den Art. 16 bis 21

Siehe die Erläuterungen zu den Art. 18 bis 23 des Abkommens mit Kanada, wobei jeweils die um zwei höhere Nummer des Artikels im Abkommen mit Kanada der Nummer des Artikels in der vorliegenden Vereinbarung entspricht. Im Hinblick auf die Besonderheiten im Verhältnis zu Quebec sind für die Streitbeilegung (Art. 21) lediglich Verhandlungen auf der Ebene der hiezu berufenen Behörden und kein internationales Streitbeilegungsverfahren

(siehe Art. 23 des Abkommens mit Kanada) vorgesehen.

Zu den Art. 22 bis 24

Siehe die Erläuterungen zu den Art. 25 bis 27 des Abkommens mit Kanada, wobei jeweils die um zwei höhere Nummer des Artikels im Abkommen mit Kanada der Nummer des Artikels in der vorliegenden Vereinbarung entspricht. Wie bereits im Abkommen mit den USA (Art. 23 Abs. 3), sind nach der vorliegenden Vereinbarung (Art. 22 Abs. 3) allerdings bereits vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung festgestellte Leistungen nicht mehr nach den Bestimmungen der Vereinbarung neu festzustellen, was einem Besitzschutz hinsichtlich der bisher gewährten Leistungen gleichkommt. Im Hinblick auf den Entfall der Möglichkeit einer Neufeststellung von vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bereits zuerkannten Leistungen war die im Abkommen mit Kanada enthaltene Regelung betreffend die Hereinbringung von Überbezügen (Art. 25 Abs. 4) im Verhältnis zu Quebec nicht erforderlich.

Durch Art. 22 Abs. 4 der Vereinbarung wird über Wunsch von Quebec klargestellt, daß die Entsendefrist des Art. 7 Abs. 1 der Vereinbarung auch in Fällen, in denen eine Person bereits vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung in das Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei entsendet worden ist, erst mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung zu laufen beginnt.